

Gesuch um subsidiäre Kostengutsprache für eine medizinische Notfallbehandlung für eine Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich gestützt auf § 16a des Sozialhilfegesetzes sowie § 21 Abs. 1 lit. b der Sozialhilfeverordnung

Gesuchstellende Institution	
Institution (medizinischer Leistungserbringer)	
Adresse	
PLZ Ort	
Ansprechperson	
Telefonnummer	
Email-Adresse	
Adressat des Gesuchs	
(Wohn-) Gemeinde	
Sozialdienst	
Adresse	
PLZ Ort	
Angaben zum/r Patient/in	
Patienten- /Fallnummer	
Name	
Vorname	
Geschlecht	
Geburtsdatum	
Nationalität	
Zivilstand	
Adresse	
PLZ Ort	
Behandlung	
Handelt es sich um eine Notfallbehandlung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
ambulant oder stationär?	<input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär
Behandlungsdatum / Eintritt	
Austritt	<input type="checkbox"/> noch anwesend
Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts	
Behandlungsursache	
Name und Adresse der zuweisenden Stelle	<input type="checkbox"/> Selbsteinweisung
Zuweisung erfolgt aus	<input type="checkbox"/> Kanton Zürich <input type="checkbox"/> aus anderem Kanton: _____
Ergänzende Bemerkungen	
Unterschrift und Beilagen	
Ort, Datum	
Unterschrift der Administration	
Unterschrift des behandelnden Arztes / der behandelnden Ärztin	
Stempel	
Beilagen:	
Rechtsgrundlagen: § 16a des Sozialhilfegesetzes, §§ 20 Abs. 2 und § 21 der Sozialhilfeverordnung. Frist: Gemäss § 21 Abs. 1 lit. b SHV beträgt die Frist zur Einreichung eines Gesuchs bei der Wohngemeinde 3 Monate. Eine Kostenübernahme aufgrund einer subsidiären Gutsprache ist nur möglich, wenn der medizinische Leistungserbringer detailliert belegt, dass der Patient bzw. die Patientin bedürftig war und die Kosten nicht anderweitig einbringlich waren.	